

# Amts-Blatt.

No. 27.

Marienwerder, den 8ten Juli

1842.

Die Nummer 17. der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 2276. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lauernder Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr., vom 30sten April 1842;
- No. 2277. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halse und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen;
- No. 2278. desgleichen vom 22sten Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente;
- No. 2279. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juni 1842 wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Bewaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

## Bekanntmachung

Die Kündigung, Auszahlung und ~~auszahlung~~ nach unverzinseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Zusolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27ten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  p.C. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den Gehufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, mit noch mit  $3\frac{1}{2}$  p.C. jährlich verzinst werden.

Es werden daher sämmtliche noch einklitzende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staatschuldscheine, zum Gehufs der baaren Zurückzahlung des beschriebenen Kapital-Verträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Laubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis Montagmorgen im Marienwerder den 9. Juli 1842.

zum 1sten Sept. über d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben eine Erklärung nebst ihren Staatschuldsscheinen bei der Contrôle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungskasse einzureichen. Von demjenigen Inhabern von Staatschuldsscheinen, welche dieser Anforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die gesuchte Kündigung ihrer Staatschuldsscheine unbedingt Zurückhaltung der Valuta ihrer Säus nicht annehmen, sondern diese Partie nicht all Fällschmeigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Concurrentia unterwerfen, und demgemäß vom 1ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinsesz von  $3\frac{1}{4}$  p.C. jährlich schreizehen wollen.

Zugleich wird derjenigen Inhabern von Staatschuldsscheinen, welche sich zuerst Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf  $3\frac{1}{4}$  p.C. jährlich, vor dem 1ten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

- in dem Zeitraume vom 1ten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
- in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler.

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatschuldsschein Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen so'ort haat ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetts Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 34procentigen Staatschuldsscheine während der ersten 1000 D. h., vom 1ten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Contrôle der Staatspapiere, Laubensstraße Nro. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Contrôle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatschuldsscheine einlassen können. Hierauf wird nun:

- ein jeder Inhaber von Staatschuldsscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatschuldsscheine von den übrigen abzusondern haben → indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betrof-

fene Staatschuldscheine auf die Listen der Behuſſ der Convertirung einzureichenden Staatschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, so wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigcerweile bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgeſloſenen Staatschuldscheine wieder eingezogen werden.

- 2) Die, Inhaber nicht ausgeſloſener Staatschuldscheine, welche ſich zur Umschreibung dertſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinſliche, Verbrieſungen verſtehen, haben mit ihrer dertſelbigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Geiwerbes, Wohnortes &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbeitrag lautende Stücke unter einer eigenen Abheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Comtoire der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaffe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staatschuldscheine in dertſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Lezteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weife zu realisiren bleiben.
- 3) Um den Verkehr mit den Staatschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behuſſ der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Beurteilung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ p.C. vom 1ten Januar 1843 ab“ enthält, einſtweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird lezteren die oben unter a. b. c. verheiſene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liste der gestempelten Staatschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinſliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbrieſungen beginnen kann, behalten wir uns vor.
- 4) Diejenigen Staatschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Waluta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten dertſelbigen Erklärung angeschloſſenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kas-

pital; Beträge solcher Staatschuldscheine, wird das Weiteres zu ferner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

- 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatschuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staatschuldscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Wir haben mehrfach wahrgenommen, daß in Unsehung der Stempelpflichtigkeit der Retaillissements-Atteste Behufs Erhebung der 2ten Rate der Brandschadengelder bei der Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät, nicht überall nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, und daß in einzelnen Fällen theils gar kein, theils aber mehr Stempelpapier verwendet worden, als gesetzlich dazu erforderlich gewesen ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, den Kataster führenden Behörden, welchen die Ausstellung der Retaillissements-Atteste obliegt, unsere Cirkulare Verfügung vom 1sten April 1828 — Amtblatt pro 1828 pag. 132. — in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Retaillissements-Atteste jedesmal auf einem 15 Sgr. Stempel ausgestellt werden müssen, wenn die darauf zu erhebende Rate der Versicherungs-Summe 50 Rthlr. und mehr beträgt; wogegen es dazu keines Stempelpapiers bedarf, wenn die letzte Rate der Brandschadengelder Behufs deren Erhebung das Attest ausgestellt wird, den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreicht.

Indem wir allen Behörden unseres Reichs hiermit empfehlen, von jetzt ab diese Vorschrift genau zu befolgen, machen wir zugleich darauf auffmerksam, daß sowohl zu den Retaillissements-Attesten als zu den Quittungen über Brandschadengelder, Helmstempel genommen werden müssen, widrigenfalls der Aussteller in die nach §. 35. des Stempelgesetzes bestimmte Strafe von 15 Sgr. verfällt, welche in allen zu unserer Kenntniß kommenden Fällen unnachgiebig festgesetzt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Finans.

**III.** In adel. Boezyu, Culmer Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Kindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Kindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist. Marienwerder, den 24sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

**IV.** In Gruppe, Schweizer Kreises, ist die Maulsäule und Klauenseuche unter dem Hornvieh und den Schweinen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Hornvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

**V.** In Hans Lovatken, Graudenzer Kreises, ist die Klauenseuche unter dem Schwarzhvieh und die Maulsäule unter dem Kindvieh ausgebrochen, weshalb gedachte Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Kindvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

**VI.** Der Schneidergeselle Jacob Sauerborn aus Leidersdorff hat sein ihm vom Magistrat zu Königungen im Jahre 1840 erteiltes, auf vier Jahre gültiges, Wanderbuch zwischen Rakowiz und Zellen, Domainen-Rentamts Mewe, am 13ten v. M. verloren, und dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

**VII.** Der im Umtsblatt Nro. 21, unterm 21sten Mai c. steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs Straßling Michael Schröder hat sich freiwillig bei der Straf-Abtheilung in Danzig wieder gestellt, und ist daher der Steckbrief erledigt. Marienwerder, den 29sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

**VIII.** Die berüchtigte und schon vielfach bestrafte Diebin Louise Behnke, welche gegenwärtig wieder bei uns wegen gewaltsamem Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe rechtmästig verurtheilt ist, hat am  $\frac{1}{18}$ . Juni c. Gelegenheit gefunden, aus hiesigem Hospital, wo sie sich in Kur befand, zu entweichen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diese Verbrecherin streng zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Strafanstalt zu Koronowo abzuliefern.

Inowraclaw, den 24sten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Nakel, Aufenthaltsort — Jakubowo, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — ein Backenzahn fehlt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an der rechten Backe ein rother Fleck.

Bekleidung: Ein braun lattunes Kleid mit rothen Blümchen, ein roth und braun gestreiftes halb wollenes Tuch, ein zweites wollenes geblümtes und ein weißes Tuch, ein Paar Lederhüte, eine gelb gefreiste baumwollene Schürze, einen karirten wattirten und einen wollenen Unterrock.

**IX.** Aus hiesiger Festung ist der nachstehend bezeichnete Gaugesangene Doktor Ulewski, welcher wegen Todschlag zu lebenslänglicher Festungsstrafe in Verhaft gewesen, am 1sten Juli c. entsprungen.

Sämtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abzuliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 2ten Juli 1842.

Königliche Kommandantur.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Bialatten, Reg. Bezirk Königsberg, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbrauen — dunkelbraun, Augen — blau, Nase — etwas dick, Mund — klein, etwas aufgeworfen, Zähne — gesund und vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund und voll, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — auf dem Gesicht röthlich schwarze Fimmen.

Bekleidung: Wahrscheinlich in Civilleider, da er seine Straffelleidung zurückgelassen hat; mutmaßlich hat er eine grau leinene Jacke und leinene Hosen getragen.

**X.** Nachbenannter Benjamin Heinrichs aus Kröten, im Martenwerderer Kreise gebürtig, ist am 15ten Juni d. J. aus Klotken, hiesigen Kreises, wo er bei dem adel. Gutsbesitzer Herrn Lieutenant Meyer in Probiedienst

untergebracht worden war, entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 25ten Juni 1842.

### Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

#### Signalement.

Alter — 21 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Dienstjunge, Größe — unter 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbrauen — blond, Augen — blaugrau, Nase — klein, Mund — aufgeworfene Lippen, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine hund leinene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze, ein rothbunt kattunes Halstuch, ein leinenes Hemde.

---

XI. Der unten näher signallirte, wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehaltene und von mir unterm 11ten Mai c. mit einer beschränkten Reis-route nach Wudzineck, Bromberger Kreises, gewiesene Schmidt Jacob Buchholz ist nach der Benachrichtigung der Königl. Distrikts Commission zu Zolendorwo, an seinem Bestimmungsorte bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Sämmliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen Verabondeten genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Distrikts Commission zu Zolendorwo abliefern zu lassen, wie gleichzeitig auch davon, daß dieses geschehen ist, mir Kenntniß geben zu wollen.

Schwk, den 15ten Juri 1842.

Der Landrath. v. Pape.

Signalement.

Geburtsort — Wudzineck, Kreis Bromberg, Stand — Schmidt, Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, klein, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — röthlicher Schnurr- und Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — etwas länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß und stark.

XII. Am 13ten d. M. ist der 15jährige Sohn der Witwe Urban hier beim Ringen mit einem ältern Knaben von einem Kahn in die Weichsel gefallen, und hat der Leichnam aller angewandten Mühe ungeachtet nicht aufzufinden werden können. Wenn es aber nun im vorliegenden Falle darauf ankommt dürfte, festzustellen: ob hier ein Verbrechen wirklich begangen worden, so ersuchen wir alle resp. Behörden, für den Fall, daß der Leichnam in ihrem Bereiche an das Ufer gespült werden sollte, dem hiesigen Königl. Inquisitorias oder uns davon sofortige Mittheilung machen zu wollen.

Bekleidet war der Urban mit einer blau geblümten Leinwandjacke, ed nem Paar blauen Manquin, Beinkleidern, einer roth und blau gestreiften Manquin-Weste, einem leinenen Hemde, einem blau und roth gewürfelten Halstuch und einem Paar Schuhe.

Grudenz, den 20sten Juni 1842.

### Der Magistrat.

XIII. Der unten signalisierte Arbeitmann August Garde, welcher beim nächtlichen Einbruche in Klammer heute früh 2 Uhr mit einem Complicen ertappt worden, hat sich der Festnahme durch die Flucht entzogen.

Sämmliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb und Vagabunden genau zu vigiliren, ihn im Verhaftungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen, uns aber auch gleichzeitig davon zu benachrichtigen.

Culm, den 25sten Juni 1842.

### Der Magistrat.

#### Signalement.

Gebürt, und Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — evangelisch, Alter — etwa 48 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, Sider — frei, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — breit, Zahns — im untern Kiefer fehlt ein Zahn, Bart — schwarz, Gesicht — blau, von der Sonne verbrannt, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit gelben Knöpfen, ein Paar weiß eingehete Hosen, eine grüne Luchtmütze mit dergleichen Schirm.